



BUNDESPATENTGERICHT

9 W (pat) 42/06

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 10 2005 052 994.1-24

...

hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 14. November 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Pontzen sowie der Richter Dipl.-Ing. Bork, Paetzold und Dr.-Ing. Weber

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren ist beendet.

G r ü n d e

I.

Die Anmelderin hat am 7. November 2005 eine Patentanmeldung mit der Bezeichnung

"Fahrzeug eines Triebzuges"

eingereicht. Mit Beschluss vom 21. August 2006 hat die Prüfungsstelle für Klasse B 61 G des Deutschen Patent- und Markenamts die Anmeldung wegen mangelnder Patentfähigkeit zurückgewiesen.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss hat sich die Anmelderin mit ihrer am 11. Oktober 2006 eingegangenen Beschwerde gewendet. Durch schriftliche Mitteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 13. Juli 2011 hat der Senat erfahren, dass die Anmeldung wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr als zurückgenommen gilt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde hat sich erledigt. Denn nachdem der Anmelder die letzte Jahresgebühr für seine Patentanmeldung nicht gezahlt hat, greift die gesetzliche Fiktion des § 58 Abs. 3 PatG ein, wonach in diesem Fall die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Damit ist das Erteilungsbeschwerdeverfahren gegenstandslos (vgl. Schulte, PatG, 8. Aufl. 2008, § 73 Rdn. 190).

Pontzen

Bork

Paetzold

Dr. Weber

Ko

